Stempelfrei.

Rausmännischer Lehrvertrag

a

▣

0 0 0	Kaufmännischer Lehrvertrag	0 0
0 0 0	(herausgegeben von der Industrie= und Handelskammer Dresden	
] 	und der Gewerbekammer Dresden unter Mitwirkung der kaufmännischen	
	Berufsorganisationen)	
0		
0		
	Die unterzeichnete	
0	Der Herr	0
<u> </u>	als Inhaber der im handelsregister eingetragen Firma	0
0	1.01. I had I have like	
	Skilbauu & Aucke J. m. b. H., Seifenfaltrik	0
	in Riesa / Lelbe	
0 0		9 0 0
	und die unterzeichnete Frau Ema fager, Riesa	
	$U \wedge V$	
0 0	als gesetzlich er vertret erin ihres Wündels Adel Arager	
00000	in Ruisa-Spiela. Weskstt. 2., geboren am 13.12. 1919.	0
	m medic production management, geboten um management m	
	Die nach g 1829 in Derbinoung mit g 1822 differ 6 Bob. erforoerliche Genehmigung	
	des Vormundschaftsgerichts ist während der Probezeit beizubringen. Andernfalls behält sich die	0
0	Firma vor, vom Lehrvertrage zurückzutreten.	
0	Frau Ema Jager, Riesa Frau	
0		
	gibt fein Kind der zirma Akabauce A Accoke Leuc. L. A. ihr Mündel dem Herrn/Srau/Sräulein	0
000		
0 0	in die kaufmännische Lehre zur Ausbildung als <i>Naukoriskie</i>	
	unter folgenden Bedingungen:	
0		0
	<u> </u>	0

§ 1. Lehrzeit

Die Lehrzeit beträgt 2 aufeinanderfolgende Jahre und dauert vom 1. Auszulle 1836.

Die Zeit von ein zweiser Monaten vom Ackeeller B5 bis *H. Freiles 1935*.
gilt als Probezeit, innerhalb deren das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann. Einer Begründung bedarf es nicht (HBB. § 77).

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so ist dieser Lehrvertrag rechtsverbindlich. Bei Rücktritt erfolgt die Zahlung der vereinbarten Ders gütung nur bis zum Tage des Abganges; eine weitere Entschädigung kann von keiner Seite gefordert werden.

hat der Cehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen, auf kein Verschulden des Cehrherrn zurückzuführenden Grunde im ganzen mehr als drei/sechs Monate (oder in einem Jahre sechs/zwölf Wochen) geschäftlicher Tätigkeit versäumt, so kann die Cehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängert werden, falls nach Ansicht des Cehrherrn durch diese Versäumnis die Erreichung des Cehrzieles in Frage gestellt ist. Der Cehrherr muß jedoch in einem solchen Falle dem Cehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens Wochen (Monate) vor Beenzoigung der Cehrzeit schristliche Mitteilung machen. Der Cehrherr kann die Verlängerung ganz oder teilweise erlassen.

Wird im Betriebe allgemein oder für wesentliche Teile der Angestelltenschaft Kurzarbeit eingerichtet, so behält sich der Lehrherr vor, auch die Beschäftigungszeit des Lehrlings in entsprechender Weise zu kürzen und die Vergütung dementsprechend zu bemessen.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn

Der Cehrherr verpflichtet sich:

- 1. den Cehrling so auszubilden und ihn bei der Arbeit zu überwachen, daß er in allen in dem Betrieb vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird;
- 2. den Cehrling zur Arbeitsamkeit anzuhalten;
- 3. den Cehrling zum Besuche der Berufsschule (Sachschule) anzuhalten, soweit die Berufsschulpflicht besteht, ihm aber auch die zum Berufsschulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren;
- 4. dem Cehrling bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren;
- 5. sich bei etwaiger Aufgabe des Geschäfts oder bei dauerndem Verlassen des Lehrorts um eine entsprechende neue Cehrstelle für den Lehrling ernstlich zu bemühen;
- 6. den Cehrling beim Antritt nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bzw. des Angestelltenversicherungsgesetzes zu versichern, sobald im übrigen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind. Die Jahlung der Beiträge für die Versicherung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(HGB. § 76; GO. § 120 Abj. 1, 139 i).

Der Lehrherr ist berechtigt, die Durchführung der unter 1—3 angeführten Aufgaben einem dazu geeigneten Vertreter zu übertragen (HGB. § 76 Abs. 2).

§ 3. Pflichten des Lehrlings

Der Cehrling ist verpflichtet:

- 1. alles zu tun, damit das Cehrziel erreicht wird;
- 2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäfts gesittet zu betragen;

- 3. die Berufsschule (Sachschule) regelmäßig und pünktlich zu besuchen;
- 4. die Interessen des Geschäfts nach jeder Richtung hin zu wahren;
- 5. Nebenleistungen zu verrichten, die in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein üblich und mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind;
- 6. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Cehrherrn einer Eignungsprüfung zu unterziehen;
- 7. über alle Geschäfts= und Betriebsgeheimnisse des Lehrherrn Schweigen zu beobachten. Dem Lehrling ist die Annahme von Zuwendungen, die in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke einer Beeinflussung erfolgen, strengstens untersagt. Der Lehrling ist verpflichtet, wenn ihm derartige Anerbieten gemacht werden, dem Lehrherrn unverzüglich Mitteilung zu machen (Unl. W. Ges. §§ 12, 17);
- 8. Verkaufslehrlingen ist der Verkauf an Verwandte, Freunde und Bekannte außerhalb des Geschäfts untersagt (HGB. § 60 ff.).

§ 4. Vergütung

	•	-	
Der Lehrling erhä	ilt vom Cehrherrn eine	monatliche Vergütur	ig von
RM 34-	im ersten Cehrjahr,		_ <u> </u>
_	im zweiten Cehrjahr,	-	dürfen nicht niedriger sein als nes bindenden Carifvertrags.
RM	im dritten Lehrjahr.	<u> </u>	
Von dieser Vergütu	ng werden dem Cehrling	g die gesetzlichen Versid	herungsbeiträge abgezogen.
Für Wohnung und	d Unterhalt hat der Ce	ehrling bzw. sein geset	zlicher Vertreter zu sorgen.
und W	hrherrn aufgenommen Der Lehrherr gewäl dhnung. (Für den Sall, daß	wird): hrt dem Lehrling wie ein Lehrgeld verein von dem unterzeichn	häusliche Gemeinschaft ährend der Lehrzeit Kost bart wird): eten gesetzlichen Vertreter
	RM	für das erste Jahr,)
	RM	für das zweite Jahr	, in monatlichen Raten.
	RM	für das dritte Jahr	j
jeden l	Das Lehrgeld ist — Nonats Inbres im voraus zu	jährlich zahlen.	ten

Für den Sall der unnerschuldeten Behinderung des Lehrlings gelten die jemeiligen tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen (HGB. § 63).

§ 5. Urlaub

er Lehr	rherr gewährt de	em Lehrling Urlaub:	_
		Cehrjahr von	
	im zweiten	Lehrjahr von	Arbeitstagen,
	im dritten	Lehrjuhr von	Arbeitstagen.

^{*} Die vereinbarte Urlaubszeit darf nicht kürzer sein als die von einem bindenden Carisvertrage jeweils bestimmte Zeit.

§ 6. Pflichten des gesetlichen Vertreters

Borr

Frau/Sräulein

verpflichtet sich, den Cehrling zu Treue und Ehrlichkeit anzuhalten.

Für alle durch Vorsatz oder grobe Sahrlässigkeit vom Cehrling rechtswidrig verursachte Schäden haftet neben dem Cehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Dies gilt auch für den Schaden, der dem Cehrherrn daraus erwächst, daß er durch vertragswidriges Verhalten des Cehrlings zur Kündigung des Cehrvertrages veranlaßt wird. Der gesetzliche Verstreter ist verpflichtet, etwaige Vermögensteile des Cehrlings zur Deckung eines etwaigen Schadens zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Aufhebung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einseitig aufgelöst werden (HGB. §§ 70 ff. u. 78 ff.). Die Auflösung ist dem anderen Teil schriftlich zu erklären.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Cehrling seine Pflichten hinsichtlich des Gehorsams, der Verschwiegenheit oder eines sittsamen Cebenswandels gröblich verletzt oder dem Cehrherrn, dessen Jamilie, Stellvertreter oder Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zufügt. Als wichtiger Grund gilt auch Aufgabe des Goschäfts oder Betriebsstillegung durch den Sehrheren.*

§ 8. Beendigung des Lehrverhältnisses

Bei Beendigung des Cehrverhältnisses hat der Cehrherr dem Cehrling ein Cehrzeugnis auszustellen. Es muß den Beruf, in welchem der Cehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Cehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Sähigkeiten angeben, sowie ein Urteil über das Betragen enthalten (HB. § 80).

Der Cehrling verpflichtet sich, sich bei Beendigung der Cehrzeit der von der Industries und Handelskammer Dresden eingerichteten freiwilligen Prüfung für kaufmännische Angestellte bzw. Gehilfen zu unterziehen.

§ 9. Sonstige Vereinbarungen

Außerdem wird vereinbart:

All Schrling verpflichtet sich, im Falle des Ausscheidens aus der Schrfirma resp. nach Beendigung des Gehrverhältwisses nicht in Dienste einer Hankurrenz-Firma Ju gehen.

§ 10. Regelung von Streitigkeiten

Die Parteien versprechen einander, soweit aus diesem Vertragsverhältnis Streitigkeiten entstehen, eine gütliche Einigung ernstlich zu versuchen, gegebenenfalls ein Schiedsgericht anzurufen. Für den Fall, daß es troßdem zu gerichtlichem Austrag kommen sollte, ist Gerichtsstand derjenige des Lehrherrn.

^{*} Soll Befreiung von der Beitragszahlung von Arbeitslosenversicherung beantragt werden, so ist die Stelle "Als wichtiger Grund gilt auch Aufgabe . . . bis Lehrherrn" zu streichen.

§ 11. Gesetliche Ergänzung

Für das Vertragsverhältnis gelten mangels anderweitiger Vereinbarung die gesetzlichen Bestimmungen (s. Anhang).

Dorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden.

Riesa/Ille, den 1. Faccion

Der Cehrherr:

Der gesetzliche Vertreter des Cehrlings:

Grubann & Andke Toute. The Mitte.

Fran Erna faget

Der Cehrling:

firettmant Jagan.

Anhang

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

I. Bürgerliches Gesethuch

§ 1822 3iff. 6. Der Dormund bedarf der Genehmigung des Dormundschaftsgerichts zu einem Cehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird.

II. Handelsgesethuch

§ 60. Der handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein handelsgewerbe betreiben noch in dem handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebes nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Derlett der handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadensersat fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitspunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

§ 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Dorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohnsund Schlafraums, der Derpslegung sowie der Arbeitss und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rüchsicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des handlungsgehilfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Cebens und der Gesundheit des handlungsgehilfen obliegenden Derspflichtungen nicht, so sinden auf seine Derpflichtung zum Schadensersaße die für unerlaubte handlungen geltenden Dorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesethuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder besichtänkt werden.

§ 63. Wird der handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Anspruch kann nicht durch Dertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Derhinderung aus einer Kranken= oder Unfallversicherung zukommt. Eine Dereinbarung, welche dieser Dorschrift zuwiderläuft, ist nichtig. § 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Derhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aushebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe zur Sortsetzung seiner Dienste unfähig wird;

2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;

3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Derpflichtungen nachzukommen verweigert;

4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrsperletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den handlungsgehilfen zuschulden kommen lätt oder es verweigert, den handlungsgehilfen gegen solche handslungen eines anderen Angestellten oder eines Samiliensangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obsliegende Verpflichtung verlett;

2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;

3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Diensteleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;

4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Dertreter zuschulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Derrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

§ 76. Die Dorschriften der §§ 60 bis 63 gelten auch für handlungslehrlinge. Dereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Cehr= oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Cätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

Der Cehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Cehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Aussbildung des Cehrlings entweder selhst oder durch einen geseigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Dertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Cehrherr darf dem Cehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Derwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Sest=

tagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Cehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Cehrherrn, dem Cehrlinge die zum Besuch einer Sortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 77. Die Dauer der Cehrzeit bestimmt sich nach dem Cehrspertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Sestsehung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Cehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Cehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Dereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit sinden auf die Kündigung des Cehrverhältnisses die Dorschriften der §§ 70 bis 72 Answendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Cehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Cehrherr seine Derpflichtungen gegen den Cehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Salle des Todes des Cehrherrn kann das Cehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungssfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Dertreter des Cehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Cehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Cehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Cehrling früher entlassen wird, das Cehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Cehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Cehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als handlungslehrling oder als handlungsgehilfe ein, so ist er dem Cehrherrn zum Ersate des diesem durch die Beendigung des Cehrverhältnisse entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Cehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprücke wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur gestend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 80. Bei der Beendigung des Cehrverhältnisses hat der Cehrherr dem Cehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Cehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Sähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Cehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten= und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenstechte sind, dürfen handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von handlungsslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Derbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder § 76 Abs. 2, 3 dem Cehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Gelostrafe bis zu einhundertfünfzig Reichs= mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Dorschrift des § 81 handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

III. Gewerbeordnung

§ 120 Abs. 1. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Sortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichensfalls von der zuständigen Behörde sestzusezende Zeit zu geswähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattsinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Aussnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Sortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Derspslichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

§ 139 i. Die durch § 76 Abs. 4 des handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Derpflichtung des Geschäftseinhabers sindet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gesmeindebehörde anerkannte Sachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Cehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs= und Sach= schule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 150 Abs. 1 Ziff. 4. Mit Gelöstrafe bis zu einhunderts fünfzig Reichsmark und im Unvermögensfalle mit haft bis zu drei Tagen für jeden Sall der Derletzung des Gesetzes wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139 i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt.

IV. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Derkehre zu Zwecken des Wettsbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftslichen Betriebs Geschenke oder andere Dorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Derhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Derkehre Geschenke oder andere Dorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Derhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leisstungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Cehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäftss oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unsbesugt an andere zu Zweden des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zus zufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene handlung erlangt hat, zu Zweden des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.